



Amtsgericht Ahaus

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 02.12.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal IV, Sümmermannplatz 5 - Gebäude II -, 48683 Ahaus

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Vreden, Blatt 6488,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Vreden, Flur 84, Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche,
Konrad-Zuse-Ring 13,15, Größe: 6.439 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein gewerblich genutztes Grundstück, welches im nordöstlichen Randbereich der Stadt Vreden in einem Gewerbegebiet liegt. Das Grundstück ist mit einem Betriebsgebäude (Baujahr 2018) bebaut, welches aus drei Gebäude/-teilen (Betriebshalle, Verwaltung und Außenlager) und weiteren Nebenanlagen (Vier Bürocontainer, Überdachung in Holzbauweise (Fahrradabstellplatz) sowie eine Holzhütte) besteht. Es sind laut Gutachten 14 KfZ-Stellplätze im Freien vorhanden. Ein Brückenlaufkran in der Betriebshalle wurde bei der Bewertung des Grundbesitzes berücksichtigt.

Eine PV-Anlage, sowie die Bürocontainer wurden als nicht dauerhafte Einrichtungen nicht mitbewertet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

2.170.500 Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.